

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt
Herr Heuß
Zimmer 133
T (04 21) 361 66950
E-Mail [oeffentlicheordnung
@ordnungsamt.bremen.de](mailto:oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de)
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-2/1. FSV Mainz 05
Bremen, 12.10.2022

Allgemeinverfügung

Gemäß der §§ 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

1. Anlässlich des Bundesligaspiels Werder Bremen gegen den 1. FSV Mainz 05 werden am 15.10.2022 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr Fanmärsche in dem durch die folgenden Grenzen beschriebenen Verbotsbereich untersagt:

Nördlich: Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie über Hauptbahnhof bis Bahnhof Sebaldsbrück

Östlich: Hemelinger Bahnhofstraße

Südlich: Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe

Westlich: Bahnlinie von Bahnhof Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße

Der Verbotsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den Verbotsbereich im vorgenannten Verbotszeitraum ausgesprochen.

Den Besucher_innen des Fußballspiels wird per Busshuttle ein kostenloser Transfer zum Stadion ermöglicht. Nach Spielende erfolgt optional ein gesammelter und ebenfalls kostenloser Rücktransport per Busshuttle vom Osterdeich/Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen; Ausstieg vor dem Spiel entspricht dem Einstieg nach dem Spiel) zum Hauptbahnhof.

2. Angehörigen jeglicher Fangruppierungen der an diesem Bundesligaspiel beteiligten Vereine sowie Besucher_innen dieser Begegnung wird untersagt, im



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Nord/LB IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Verbotsbereich während der Verbotszeit Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände (auch pyrotechnischer Art), die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen.

- 3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht. Personen, die sich an einem Fanmarsch beteiligen oder beteiligen wollen, werden von der Polizei zwangsweise daran gehindert.**
- 4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird zugleich die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht. Konkret erfolgt die Durchsetzung des Verbots unter Ziffer 2 durch Wegnahme und Sicherstellung von Glasflaschen oder Getränkedosen oder anderer Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können.**
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 14.10.2022 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 10 Bremisches Polizeigesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ortspolizeibehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Polizei im Sinne des bremischen Polizeigesetzes sind u.a. auch die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Hier zuständige Behörde ist das Ordnungsamt Bremen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Nach vorliegenden Erkenntnissen werden ca. 400 bis 600 Fans, darunter eine unbekannte Anzahl von Personen der Ultraszene mit einem Sonderzug anreisen. Das Fanverhältnis der Anhänger beider Vereine zueinander wird als rivalisierend beschrieben.

Zur Verhinderung eines Fanmarsches der Problemfans durch die Bremer Innenstadt und zur Verhinderung eines unkontrollierten Aufeinandertreffens von Mitgliedern beider Fan-Lager im Umfeld des Stadions, wird ein Bus-Shuttle für die bahnanreisenden Gästefans vom Hauptbahnhof bis zum wohninvest WESERSTADION angeboten.

Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es auch im Rahmen der am 15.10.2022 um 15:30 Uhr in Bremen stattfindenden Bundesligapartie zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Fangruppierungen kommen wird. Deren Verhältnis zueinander wird als rivalisierend eingestuft. Von den Auseinandersetzungen betroffen und gefährdet wären neben den beteiligten Personen auch unbeteiligte Dritte, welche sich in der Nähe befinden, sowie die eingesetzten Beamte der Polizei. In der Vergangenheit kam es bei Fanmärschen von Anhängern verschiedener Fußballvereine wiederholt zu Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen sowie der Polizei. Dabei wurde insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/oder geschlagen und damit beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen, Mitglieder anderer Gruppierungen, unbeteiligte Dritte und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeibeamten zu verletzen.

Gefahrenprognose im Detail

Allgemeines – Phänomen der (Bremer) Fanmärsche und Begründung der vom Verbot umfassten Örtlichkeiten

Am Bremer Fanmarsch nehmen in der Vorspielphase zumeist fünf der insgesamt sieben größeren Ultragruppierungen teil. Die Teilnehmendenzahl beläuft sich durchschnittlich auf ca. 130 Personen, kann anlassbezogen aber durchaus auf die doppelte Größe anwachsen und ist nicht sicher zu prognostizieren.

Treffpunkt ist für gewöhnlich der Außenbereich der Gaststätte „Malenchen“ am Sielwall 15. Von hier erfolgt der Start zweieinhalb Stunden vor Spielbeginn über den Osterdeich zum Stadion. Sollten sich der Weg der Bremer Ultras und die Ankunftszeit der Shuttlebusse mit den Gästefans auf dem Osterdeich überschneiden, erfolgt eine polizeiliche Lenkung der Fanszene in Richtung „Vor dem Steintor“.

In der Nachspielphase sammelt sich die Bremer Ultraszene unmittelbar nach Spielende vor dem Ostkurvensaal am Stadion. Die Personenanzahl auf dem Rückweg ist erfahrungsgemäß größer als in der Vorspielphase. Sie setzt sich grundsätzlich ca. 45 Minuten nach Spiel-Ende in Bewegung. Die bevorzugte Strecke verläuft vom Stadion über die Verdener Str. – Am Schwarzen Meer – St.-Jürgen Str. – Humboldtstr. – Fehrfeld – Vor dem Steintor.

Behördliche Kommunikation und Absprachen mit den Führungspersonen des Bremer Szene sind nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt möglich und wurden in der Vergangenheit teilweise nicht eingehalten. Dieser Umstand ist primär der prinzipiellen Ablehnung jeglicher staatlichen Obrigkeit und der eigenen Wahrnehmung, permanent polizeilicher Willkür ausgesetzt zu sein, geschuldet.

Bei polizeilichem Einschreiten gegen Einzelpersonen oder Teilgruppierungen aus der Fanszene sind daher grundsätzlich das enorme Eskalationspotential sowie gruppendynamische Abläufe zu beachten. Polizeiliche Standardmaßnahmen, wie einfache Identitätsfeststellungen, führen häufig unvermittelt zu sofortigen Solidarisierungen und Übergriffen auf Einsatzkräfte, was Straftaten wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte:innen, tätlichen Angriff

auf Vollstreckungsbeamt:innen, (gefährliche) Körperverletzung, Landfriedensbruch bis hin zur Gefangenenbefreiung usw. nach sich ziehen kann.

Gefährdung und Verletzung von Unbeteiligten und Polizeikräften durch Bremer Fanmärsche

Eine weitere Besonderheit der Bremer Fanmärsche im Allgemeinen: Durch Einzelpersonen oder Kleingruppen kommt es aus der Bewegung der Gruppierungen heraus wiederkehrend zu Körperverletzungsdelikten oder Nötigungen, wenn unbedarfte Anwohner: innen oder Passant:innen die marschierende Gruppe filmen oder fotografieren.

Auszugsweise Beispiele der vergangenen Jahre sind:

- 19.12.2018

Nach dem Spiel Werder gegen Hoffenheim filmte ein Passant einen vorbeiziehenden Fanmarsch. Er wurde aus der Gruppe heraus körperlich angegriffen und verlor dabei einen Zahn. Bei der Festnahme des Tatverdächtigen kam es zu umfangreichen Solidarisierungsaktionen der Ultras u. a. mit Bewurf und Übergriffen auf Einsatzkräfte.

- 30.02.2020

Nach dem Spiel Werder Bremen gegen Borussia Dortmund filmte ein Passant den passierenden Fanmarsch. Er wurde daraufhin von 5 – 7 Personen aus dem Fanmarsch heraus angegangen, geschlagen, bedroht und bespuckt. Weiterhin wurde das Smartphone aus der Hosentasche des Geschädigten entnommen und weggeworfen.

Aber auch Polizeikräfte werden Opfer der gruppendynamischen Gewaltexzesse:

- 10.08.2019

Nach dem Spiel Werder Bremen – Atlas Delmenhorst formierten sich vor dem Stadion ca. 150 Ultras zum Fanmarsch. Entgegen der üblichen Praxis wurde der Umleitung der Polizei nicht gefolgt; stattdessen bog der Fanmarsch ab und wurde von Einsatzkräften gestoppt. 20-30 teils verummte Personen liefen in die Harzburger Straße in Richtung der Gaststätte „Taubenschlag“, da dort gegnerische Hooligans vermutet wurden. Der Rest der Gruppe folgte. Im Einmündungsbereich Harzburger Straße/Braunschweiger Straße versuchten Einsatzkräfte ein Durchbrechen der Ultras in Richtung der Gaststätte zu verhindern. Die Einsatzkräfte wurden hierbei massiv angegangen. Dabei erlitten zwei Polizeibeamte leichte Verletzungen durch Schläge und Tritte. Eine Polizeibeamtin erlitt leichte Verletzungen durch einen Steinwurf, der das Visier des Einsatzhelms traf.

Einem weiteren Polizeibeamten wurde hinterrücks und zielgerichtet gegen den ungeschützten Hinterkopf getreten. Der Beamte wurde schwer verletzt und war zunächst dienstunfähig. In den Vorgärten aufgefundene Gegenstände wie Mülltonnen und Fahrräder wurden als Wurfmittel gegen die Einsatzkräfte eingesetzt.

Gerade aus der Gruppendynamik der Märsche, dem kollektiven Alkoholkonsum, der aufgeheizten Atmosphäre, der Gruppensolidarität sowie der teilweisen Anonymität durch Verummung in einer größeren Gruppe folgt die Gefahr der Begehung teils schwerer Straftaten.

Grundsätzliches Verhalten 1. FSV Mainz 05 / Vergangene Spiele gegen den SV Werder

Die Gefahrenprognose ergibt sich konkret aus den vergangenen Erfahrungen bei Spielen zwischen dem SV Werder Bremen und dem 1. FSV Mainz 05 sowie des Verhaltens der Mainzer Problemfanszene im Allgemeinen:

Vorkommnisse Werder Bremen – 1. FSV Mainz 05 der letzten Jahre

Begegnung SV Werder Bremen vs. 1. FSV Mainz 05 am 16.12.2017:

Im Rahmen der Anreise zur o.g. Begegnung konnte durch Aufklärungskräfte bereits frühzeitig ein Mainzer Reisebus festgestellt und die Insassen (25 Mainzer und 12 befreundete Duisburger Hooligans) einer Personenkontrolle ca. 30 km vor Bremen auf der BAB 1 im Bereich „Groß Ippener“ unterzogen werden. Hierbei wurden u.a. verschiedene pyrotechnische Gegenstände, Passivbewaffnung und Betäubungsmittel aufgefunden und sichergestellt. Da auch Ultragruppierungen des SV Werder Bremen im Umfeld angetroffen werden konnten, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine sogenannte „Drittortauseinandersetzung“ zwischen den Fanlagern geplant war. Hierbei verabreden sich die Gruppen an einem bestimmten Ort, um sich dort jenseits von unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten des Polizeivollzugsdienstes zu schlagen.

Außerdem kam es am 16.12.2017 nach der Begegnung des SV Werder Bremen und dem 1. FSV Mainz 05 vor einer Lokalität im Steintor-Viertel zu Auseinandersetzungen der oben genannten Art. Nach derzeitiger Erkenntnislage sind ca. 100–120 Mitglieder und Unterstützer Bremer Ultragruppierungen auf der Straße „Vor dem Steintor“ durch das Viertel gezogen. Diese Personengruppe bemerkte in einer der dort ansässigen Kneipen Angehörige und Unterstützer der Bremer Hooliganszene. Die Gruppe der Ultras warf daraufhin Steine und Flaschen auf die Kneipe. Die Hooligangruppe bewaffnete sich mit Stuhlbeinen und Hockern und begab sich auf die Straße, wo sie ihrerseits die Ultragruppe angriff. Bei dieser Auseinandersetzung mitten im belebten Steintorviertel wurden wenigstens fünf Personen leicht verletzt. Daneben wurde das Mobiliar sowie Fensterscheiben der Kneipe beschädigt oder zerstört. Die Auseinandersetzung der rivalisierenden Gruppierungen wurde erst durch einschreitende Bereitschaftspolizisten beendet.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die beteiligten Gruppierungen diese Auseinandersetzung aus 2017 als Anlass nehmen, mit Folgeaktionen oder Racheaktionen gleicher Art und Weise die jeweils andere Gruppierung anzugreifen. Doch auch unabhängig hiervon ist bei Fanmärschen zu erwarten, dass aus dessen Sichtschutz heraus wieder Straftaten gegen rivalisierende Gruppen begangen werden. Bei solchen wechselseitigen Aktionen besteht, insbesondere aufgrund der örtlichen Lage, eine große Gefährdung unbeteiligter Dritter, welche vor Ort wohnen oder diesen Ort aus anderen Gründen frequentieren.

Auch in der Saison 2018 konnte die Polizei nur durch gezielte Aufklärungsmaßnahmen und einer ausreichenden Kräftelage eine Drittortauseinandersetzung zwischen 37 Personen der Mainzer/Duisburger Hooliganszene und 32 Personen der Bremer „Riot Ultras“ im Niedersächsischen Umland (Stuhr-Brinkum) verhindern. Derartige Störungen der öffentlichen Sicherheit können auch von Fanmärschen ausgehen.

Bundesweites Auftreten der Mainzer Fanszene

Auswärtsspiel TSG 1899 Hoffenheim vs. 1. FSV Mainz 05 am 05.10.2022:

Nachdem die Spielphase zunächst ohne Sicherheitsstörungen verlief, kam es nach dem Spiel im Bahnhof Sinsheim nach Angaben der Bundespolizei im Rahmen der Rückreise der auswärtigen Anhänger zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Problemfanszenen.

Das Mainzer Klientel stieg mit ca. 70 teils verummten Personen bei Erkennen einer heimischen Ultragruppierung aus dem Zug aus und griff diese daraufhin körperlich sowie mit Flaschenbewurf an. Die dort eingesetzten Polizeikräfte setzten in diesem Zusammenhang Pfefferspray und Schlagstöcke ein, um die Lage wieder zu beruhigen. Hierbei wurden zwei Polizeibeamte leicht verletzt.

Insgesamt beteiligten sich an der körperlichen Auseinandersetzung nach Angaben der Polizei Mannheim etwa 60 bis 80 Mainzer sowie 30 bis 40 heimische Störer. Zu Festnahmen ist es nach Angaben der zuständigen Polizei nicht gekommen.

Zusammenfassung

Innerhalb der aktiven Fanszene des 1. FSV Mainz 05 herrscht ein großer Zusammenhalt, der – wie oben dargestellt – teilweise auch durch „befreundete“ Gruppen wie den Duisburger Hooligans unterstützt.

Die voraussichtlich in Bremen auftretende Mainzer B- und C-Fanszene setzt sich aus den unten aufgeführten Gruppen zusammen:

- 120 Ultras, davon 80 Kat. B
- 20 Jung-Hools (Kat. C)
- Weiterhin werden die Mainzer von einer befreundeten 20-köpfigen Ultras Kohorte aus Duisburg (Kat. B) unterstützt
- Innerhalb der Mainzer Fan-Szene gibt es Personen, die als Intensivtäter Gewalt und Sport (IGS), geführt werden.

Das nicht vollständig abgerufene Auswärtskontingent der Gästekarten spiegelt zwar die allgemein eher geringe Reisefreudigkeit der Mainzer Fanszene wieder. Allerdings zeigt die gebündelte Anreise mittels des Sonderzuges mit bis zu 600 Personen die Geschlossenheit der Fanszene und begünstigt aus Mainzer Sicht einen gemeinsamen Fanmarsch zum Stadion. Aufgrund der Gesamtlänge kann der Sonderzug ausschließlich am Bremer Hauptbahnhof halten. Mit einem Fanmarschverbot könnten die Gästefans rechtswirksam in bereitgestellte Shuttlebusse geleitet und zum Stadion gebracht werden.

Zuletzt (2019) erfolgte die Anreise der Mainzer Fanszene ebenfalls mittels eines Sonderzuges. Bereits damals war bei gleicher Gefahrenprognose ein Fanmarschverbot verfügt worden; dabei kam es zu keinen Vorkommnissen.

Beim Einschreiten von Polizei/Ordnungsdienst gegen Einzelpersonen aus der Ultra-/Hooliganszene muss mit sofortigen Solidarisierungen und gewalttätigen Übergriffen der gesamten Gruppe gerechnet werden.

Aufgrund der dargelegten Hintergründe und der aktuellen Begegnung im Besonderen, ist beim Zusammentreffen der relevanten Fanchaften davon auszugehen, dass es am 15.10.2022 beim Zustandekommen von Fanmärschen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und / oder sonstigen gefährdenden Situationen kommt.

Durch ein gezieltes Verbot zur Durchführung von Fanmärschen und eines Glasflaschenverbots im Vorfeld erfolgt eine Reduzierung möglicher Gefahrenmomente, die das Aufeinandertreffen rivalisierender Anhänger:innen sowie die Gefährdung Unbeteiligter deutlich minimiert. Das macht es nach hiesiger Auffassung auch erforderlich, dass jegliche Form des Fanmarschs – auch von „friedlichen“ Fans und Besucher:innen – in das Verbot mit einbezogen werden, um Übergriffe gerade auf diese Unbeteiligten zu unterbinden. Gerade der Umstand, dass vor nicht einmal einer Woche der Vorfall mit den 70 Personen stattfand, zeigt die Aktualität der Gefahr und den Umstand, dass allein ein visueller Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppierungen ausreicht, um eine Eskalationsspirale in Gang zu setzen. Dies gilt es aus Sicht der Polizei Bremen um jeden Fall zu vermeiden.

Große Menschenansammlungen in Form von Fanmärschen stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Die an Fanmärschen teilnehmenden Personen

- behindern den ÖPNV und den Individualverkehr stark und langanhaltend,
- sind in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken,
- versuchen, Anhänger rivalisierender Gruppierungen durch Schlachtrufe und/oder Beleidigungen zu provozieren,
- nehmen das Begehen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit billigend in Kauf,
- nehmen mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge teil, sind dabei jedoch innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen,
- neigen aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen, sobald „gegnerische“ Anhänger oder andere rivalisierende Gruppen in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,
- sind bereit, mit Wurfgeschossen (auch pyrotechnischer Art) und/oder Hieb- und Stichwaffen bzw. hierfür zweckentfremdeten Gegenständen körperliche Angriffe auf Polizeibeamte und auf Personen, die für gegnerische Anhänger oder Mitglieder rivalisierender Gruppen gehalten werden, zu begehen,
- führen verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaborate) zur späteren Verwendung mit sich,
- treten unter zumindest teilweiser Vermummung auf, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren,
- treten mit dem Ziel auf, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewolltem Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Auch mit starken Polizeikräften und einschließender Begleitung (soweit überhaupt möglich) sind solche Personenmehrheiten polizeilich nicht beherrschbar. Gruppen von 500, 1000 oder mehr Personen sind in der Bewegung mit polizeilichen Mitteln schwer bis gar nicht zu stoppen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser faktischen Beurteilung noch gar nicht berührt. Geeignete Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln grundsätzlich ausgeschlossen.

Es ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, Fanmärsche zu untersagen und das Mitführen von Gegenständen zu verbieten, welche in der Vergangenheit wiederholt für Angriffe auf andere Personen genutzt wurden. Dazu zählen Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstige Gegenstände, die zu ähnlichen Wurfgeschossen oder Hieb Waffen genutzt werden können.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Der beschriebene Verbotsbereich spiegelt das Gebiet wieder, welches in der Vergangenheit zur Durchführung von Fanmärschen genutzt wurde. Der Kreis der von diesem Verbot betroffenen Personen ist hinreichend bestimmt und wird darüber hinaus bei der Überprüfung durch die Polizei zusätzlich unmittelbar angesprochen. Dabei wird die Polizei mit Augenmaß vorgehen und denjenigen Besucher_innen des Bundesligaspiels, die erkennbar nicht zum Begehen von Gewalttätigkeiten neigen, die Möglichkeit einräumen, den Verbotsbereich individuell zu durchqueren.

Dadurch, dass das Ordnungsamt als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen trifft, erfolgt nur ein – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigter – minimaler Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen, indem ihm lediglich nicht gestattet ist, beim Besuch des Fußballspiels den Verbotsbereich in Form eines Fanmarsches zu durchqueren und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen. Der Besuch des Spiels selbst wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Eine Selektion zwischen „Normalreisenden“ und „Fans des 1. FSV Mainz 05“ wird bereits am Zielbahnhof von der Bundespolizei vorgenommen. Ferner wird die Polizei Bremen Durchlassstellen für Unbeteiligte einrichten. Sollte an diesen Stellen der Wunsch von Fans geäußert werden, sich individuell zum Stadion oder in die Innenstadt bzw. andere örtliche Bereiche begeben zu wollen, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Grundsätzlich können Einzelpersonen oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist.

Die Anreise vom Bahnhof zum Stadion durch einen kostenlosen kurzzeitigen Busshuttle stellt eine nur unwesentliche Einschränkung der Freiheit dar. Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Bremen erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum Osterdeich, bis zur Höhe „Bürgerhaus Weserterrassen“ an der Einmündung zur Lüneburger Straße vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von je ca. 50 bis 80 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer. Ferner wird jeder Bus, sobald er gefüllt ist, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Aussteigeort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch ist für die Fans die Deckungsmenge und der „Schutz“ vor polizeilichen Zugriffsmaßnahmen in der Masse der Teilnehmer nicht mehr gegeben. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringere Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Die reine Fahrtzeit wird nur ungefähr 15 Minuten dauern.

Am „Bürgerhaus Weserterrassen“ werden die auswärtigen Besucher_innen des Spiels aus den Fahrzeugen gelassen, um sich zu sammeln und auf die nachfolgenden Busse zu warten. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppe und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu, wie notfalls den Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig anderweitigem Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Stadion sichergestellt werden kann, welches sich zudem wenige hundert Meter entfernt in Sichtweite befindet.

Für den Rückweg zum Hauptbahnhof gilt dieses Angebot optional. Die auswärtigen Besucher_innen des Spiels werden nach Spielende im Bereich des Ausgangs des Gästeblocks von der Polizei in Empfang genommen und zu den nach Spielende am Osterdeich/Ecke Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen) bereitstehenden Bussen geleitet, die sie zurück zum Bahnhof fahren werden.

Es ist daher nicht unverhältnismäßig zum Schutze der Besucher_innen des Spiels und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, an einem Fanmarsch teilzunehmen und gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schädenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Begründung zur Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 11, 13, 17, 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BremVwVG) in der derzeit geltenden Fassung. Der erlassene Verwaltungsakt (Verfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 13 BremVwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 13 BremVwVG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. § 17 Abs. 1 BremVwVG sieht vor, dass diese Zwangsmittel schriftlich angedroht werden müssen. Nach § 17 Abs. 2 BremVwVG kann diese Androhung auch mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, insbesondere dann, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist.

Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 11 ff BremVwVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um ein Bundesligaspiel und der kurzfristigen Anreise größerer Fangruppen muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch den Personen, welche Gegenstände der oben genannten Art bei sich führen oder sich an Fänmärschen beteiligen oder auswärtige Besucher_innen des Spiels, welche den kostenlosen Busshuttle nicht freiwillig nutzen wollen, zwangsweise an ihrem Verhalten zu hindern.

Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 14 BremVwVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Uneignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 15.10.2022 stattfindet und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Personen nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Bundesligaspiel dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bekanntermaßen bestehende Konfliktpotential der verschiedenen rivalisierenden Gruppierungen lässt einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucher_innen eines Fußballspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und vor allem nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht verwehrt wird.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Bundesligapartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie den Fanverantwortlichen der beteiligten Vereine übermittelt.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 14.10.2022 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Bundesligaspiel bereits am 15.10.2022 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag

Heuß

